

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rotes Haus“ gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 443 „Alte Poststraße / Baudenkmal Rotes Haus“ der Satzungsbeschluss gefasst. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U 223 -, Einsicht genommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 28.08.2026

Michael Joithe
Bürgermeister

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches

herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 31.08.2026

Michael Joithe
Bürgermeister